

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2020/21
(Dfbst. Damen 2020/21)



§ 1 GELTUNGSBEREICH

Die österreichischen Dameneishockeymeisterschaften werden in den folgenden Bewerben des Österreichischen Eishockeyverbandes (ÖEHV) absolviert:

- 1) *Österreichische Staatsmeisterschaft Dameneishockey (ÖSM)*
- 2) *Dameneishockey Bundesliga (DEBL)*
- 3) *Dameneishockey Bundesliga 2 (DEBL2)*
- 4) *Dameneishockey Bundesliga 3 (DEBL3)*

§ 2 TEILNEHMENER

1) ÖSM

DEC Devils Graz
DEC Salzburg Eagles
EAC Junior Capitals „Flyers“
EHV Sabres Vienna
KEHV Lakers
KSV Neuberg Highlanders



2) DEBL

DEC Devils Graz
SPORTUNION DHC Ice Cats Linz AG
EAC Junior Capitals „Flyers“
Ferencvarosi Torna Club (HUN)
KMH Budapest (HUN)
KSV Neuberg Highlanders
MAC Budapest Marilyn (HUN)
SPG Kitzbühel/Kufstein Damen



3) DEBL2

DEC Dragons Klagenfurt
DEHC Red Angels Tirol Innsbruck
EHC Gipsy Girls Villach Dameneishockey
EHC „Wildcats“ Lustenau



4) DEBL3

DEC Devils Graz II
SPORTUNION DHC Ice Cats Linz AG II
DEC Salzburg Eagles II
EHV Sabres Juniors



§ 3 TEILNAHMEVERPFLICHTUNG

- 1) Jeder teilnehmende Verein ist verpflichtet, mit seiner jeweils **spielstärksten Mannschaft** am Meisterschaftsbewerb teilzunehmen.
- 2) Die Vorgehensweise bei **Zurückziehung der Nennung** zur Teilnahme an der Meisterschaft

Österr. Staatsmeisterschaft Dameneishockey (ÖSM)	EUR 3.000,--
Dameneishockey Bundesliga (DEBL)	EUR 2.000,--
Dameneishockey Bundesliga 2 (DEBL2)	EUR 2.000,--
Dameneishockey Bundesliga 3 (DEBL3)	EUR 2.000,--

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2020/21
(Dfbst. Damen 2020/21)



3) **Unberechtigtes Ausscheiden** aus dem laufenden Meisterschaftsbewerb

Österr. Staatsmeisterschaft Dameneishockey (ÖSM)	EUR 5.000,--
Dameneishockey Bundesliga (DEBL)	EUR 3.000,--
Dameneishockey Bundesliga 2 (DEBL2)	EUR 3.000,--
Dameneishockey Bundesliga 3 (DEBL3)	EUR 3.000,--

4) **Spielerinnen ohne Österreichischer Staatsbürgerschaft (internationale Transferkartenspielerinnen)**

In den Dameneishockeymeisterschaften dürfen pro Verein pro Spiel max. drei (3) Spielerinnen ohne Österreichischer Staatsbürgerschaft (für ausländische Vereine gilt die jeweilige nationale Staatsbürgerschaft) eingesetzt werden. Eishockeyösterreicherinnen sind Inländerinnen gleichgestellt. Treffen im Rahmen einer ÖSM Serie zwei EWHL Teams aufeinander, gelten die Kader-Regelungen der EWHL hinsichtlich Transferkartenspielerinnen.

5) Für die Teilnahme am Meisterschaftsbewerb ist eine **Nennggebühr** zu entrichten. Hier enthalten sind bereits die Kosten für **Öffentlichkeitsarbeit, Statistik und Infoservice**. Diese beträgt:

Österr. Staatsmeisterschaft Dameneishockey (ÖSM)	EUR 220,--
Dameneishockey Bundesliga (DEBL)	EUR 670,--
Dameneishockey Bundesliga 2 (DEBL2)	EUR 450,--
Dameneishockey Bundesliga 3 (DEBL3)	EUR 400,--

6) Vereine, die ihre **offenen Gebühren und Strafen** der vergangenen Saison noch nicht vor dem ersten Spiel beglichen haben, sind nicht berechtigt, an der Meisterschaft teilzunehmen.

7) **Nicht aus Österreich stammende Vereine bzw. Vereine mit einer Ausnahmegenehmigung**, die an einer vom ÖEHV ausgeschriebenen Meisterschaft teilnehmen, haben keine Möglichkeit, direkt um den Titel eines österreichischen Meisters mitzuspielen. Jedoch können sie Sieger/Champion der entsprechenden Liga werden.

§ 4 AUSTRAGUNGSMODUS

Die Regeln und Bestimmungen sind aufgebaut auf den Statuten & Bylaws, dem offiziellen Regelbuch sowie den Sportregulations des IIHF und den Bestimmungen des ÖEHV in der jeweiligen aktuell gültigen Fassung (sofern in diesen Bestimmungen nicht anders festgehalten).

<i>Aufwärmen</i>	15 Minuten
<i>Spielzeit</i>	3 x 20 Minuten Netto
<i>Drittelpause</i>	15 Minuten
<i>Eisreinigung</i>	Eisreinigung vor Spielbeginn sowie in den Drittelpausen 1 und 2; keine Eisreinigung vor Beginn der Overtime; auf die Eisreinigung vor dem Penaltyschießen wird ebenfalls verzichtet
<i>Verlängerung</i>	nach einer 3-minütigen Pause erfolgt eine 5-minütige „Sudden-death“ Verlängerung mit drei-gegen-drei Feldspielerinnen
<i>Penalty Schießen</i>	im Falle einer torlosen Verlängerung erfolgt ein Penaltyschießen nach ÖEHV-Regulativ mit je fünf (5) Schützinnen

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2020/21
(Dfbst. Damen 2020/21)



1) Österreichische Staatsmeisterschaft Damen (ÖSM)

Die österreichische Staatsmeisterschaft besteht aus einer Qualifikation (Viertelfinale) sowie Play Offs (Semifinale, Serie um Platz 3 & Finale).

a) *Play Off Qualifikation (Viertelfinale):*

Die beiden bestplatzierten österreichischen Mannschaften der EWHL sind für das Play Off qualifiziert. Die drittbestplatzierte österreichische Mannschaft der EWHL und die drei verbleibenden Teilnehmer aus der DEBL spielen eine Qualifikation (Viertelfinale) mit Hin- und Rückspiel im CHL-Modus. Hierbei trifft der drittbestplatzierte österreichische Klub der EWHL auf den drittbestplatzierten österreichischen Teilnehmer der DEBL.

b) *Play Offs (Semifinale, Serie um Platz 3 & Finale):*

Das Semifinale wird in einem Hin- & Rückspiel im CHL-Modus ausgespielt.

Die Serie um Platz 3 wird in einem Hin- & Rückspiel im CHL-Modus ausgespielt.

Das Finale um den Titel „Österreichischer Dameneishockey Staatsmeister 2020/21“ wird im „Best of Three“-Modus ausgetragen.

c) *Champions Hockey League (CHL)-Modus:*

Hier kommen die Bestimmungen der IIHF-Champions-Hockey-League zur Anwendung, wobei der besser platzierte Verein mit dem Auswärtsspiel beginnt. Es wird die Gesamtwertung (Punkte und Tore) der beiden absolvierten Spiele herangezogen. Overtime und Penalty-Schießen können somit ausschließlich im Rückspiel erfolgen, wenn das Gesamtergebnis unentschieden ist.

In diesem Fall erfolgt – nach einer drei-minütigen Pause – eine 10-minütige Sudden-Death-Overtime mit drei-gegen-drei Feldspielerinnen. Sollte die Verlängerung torlos enden, folgt das Shootout mit je fünf Schützinnen.

2) Dameneishockey Bundesliga (DEBL)

a) *Grunddurchgang:*

Der Grunddurchgang wird in Form einer einfachen Hin- und Rückrunde gespielt.

b) *Play Offs (Semifinale, Spiel um Platz 3 & Finale):*

Die Play Offs werden in Form eines Finalturniers ausgetragen:

- 20. Februar 2021: 1-4, 2-3
- 21. Februar 2021: Sieger – Sieger um Gold, Verlierer – Verlierer um Bronze

Beim Finalturnier trägt das veranstaltende Team die Kosten für die Spiele (Eiszeiten, Schiedsrichter, etc.), die anreisenden Teams kommen für ihre eigene Übernachtung, Verpflegung sowie die Anreise auf.

Wenn es für das Finalturnier keinen Verein gibt, welcher die Organisation des Turniers übernimmt, wird das Turnier an einem neutralen Ort vom ÖEHV organisiert und die Turnierkosten werden auf alle vier anreisenden Teams aliquot aufgeteilt.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2020/21
(Dfbst. Damen 2020/21)



Tritt eine Mannschaft zum Finalturnier nicht an, rückt automatisch das nächstplatzierte Team nach und die nicht antretende Mannschaft wird automatisch auf Platz 5 gereiht.

Der Gewinner des Finalturniers erhält den Titel „DEBL Champion 2020/21“

3) Dameneishockey Bundesliga 2 (DEBL2)

a) *Grunddurchgang:*

Der Grunddurchgang wird in Form einer doppelten Hin- und Rückrunde gespielt.

b) *Play Offs (Halbfinale, Finale):*

Im Anschluss an den Grunddurchgang folgt das Halbfinale (1-4, 2-3) im CHL-Modus. Termine für das Halbfinale sind: 20./21. Februar 2021 und 27./28. Februar 2021.

Die beiden Halbfinalsieger spielen im Finale um den Titel „DEBL2 Champion 2020/21“ im CHL-Modus. Termine für die Finalsspiele sind: 06./07. März 2021 und 13./14. März 2021. Der 3. Platz wird nicht ausgespielt.

c) *Champions Hockey League (CHL)-Modus:*

Hier kommen die Bestimmungen der IIHF-Champions-Hockey-League zur Anwendung, wobei der besser platzierte Verein mit dem Auswärtsspiel beginnt. Es wird die Gesamtwertung (Punkte und Tore) der beiden absolvierten Spiele herangezogen. Overtime und Penalty-Schießen können somit ausschließlich im Rückspiel erfolgen, wenn das Gesamtergebnis unentschieden ist.

In diesem Fall erfolgt – nach einer drei-minütigen Pause – eine 10-minütige Sudden-Death-Overtime mit drei-gegen-drei Feldspielerinnen. Sollte die Verlängerung torlos enden, folgt das Shootout mit je fünf Schützinnen.

4) Dameneishockey Bundesliga 3 (DEBL3)

d) *Grunddurchgang:*

Der Grunddurchgang wird in Form einer 1,5-fachen Hin- und Rückrunde gespielt.

e) *Play Offs (Halbfinale, Spiel um Platz 3, Finale):*

Die Play Offs werden in Form eines Finalturniers ausgetragen:

- 06. März 2021: 1-4, 2-3
- 07. März 2021: Sieger – Sieger um Gold, Verlierer – Verlierer um Bronze

Beim Finalturnier trägt das veranstaltende Team die Kosten für die Spiele (Eiszeiten, Schiedsrichter, etc.), die anreisenden Teams kommen für ihre eigene Übernachtung, Verpflegung sowie die Anreise auf.

Wenn es für das Finalturnier keinen Verein gibt, welcher die Organisation des Turniers übernimmt oder die Durchführung des Finalturniers aus anderen Gründen nicht möglich ist, werden die Spiele des Finalturniers in Form von Play Offs mit jeweils einem Spiel ausgetragen. Die jeweils im Grunddurchgang besser platzierte Mannschaft hat Heimrecht.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2020/21
(Dfbst. Damen 2020/21)



Die beiden Halbfinalspiele werden am 27./28. Februar 2021 ausgetragen, das Finale bzw. Spiel um Platz 3 dann am 06./07. März 2021.

Der Gewinner des Finalturniers bzw. der Play Offs erhält den Titel „DEBL3 Champion 2020/21“

§ 5 MEISTERSCHAFTSTERMINE UND PLATZWahlRECHT

- 1) Die Reihenfolge der Spiele wird durch Auslosung vom ÖEHV bestimmt. Der hierbei zuerst geloste Verein hat Platzwahl und gilt als Veranstalter.
- 2) Die Auslosung, die Festsetzung der Wettspieltermine und die Überwachung der Durchführung der Meisterschaftsspiele der ÖEHV-Damenmeisterschaften (ÖSM, DEBL, DEBL2, DEBL3) erfolgt durch den GM für Dameneishockey des ÖEHV.
- 3) Der Meisterschaftsbeginn und die Meisterschaftstermine in sämtlichen Meisterschaften sind bindend. Die Abänderung eines Meisterschaftstermins oder des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten und wird geahndet. Nur der ÖEHV ist berechtigt, in begründeten Fällen Meisterschaftstermine abzuändern.

Wird gegen diese Bestimmung verstoßen und gelangt ein Pflichtspiel aus welchen Gründen auch immer letztlich nicht zur Austragung, so geht dies zu Lasten des Veranstalters; jedenfalls werden alle Pflichtspiele von der zuständigen Disziplinarkommission mit dem Ergebnis 0:0, ohne Punktegewinn verifiziert, wenn sie bis zu dem vom ÖEHV festgesetzten Termin nicht ausgetragen bzw. wenn über deren Nichtaustragung keine schlüssigen Unterlagen der Disziplinarkommission fristgerecht vorgelegt worden sind.

Sollte aufgrund schlüssiger Unterlagen das Verschulden einer Nichtaustragung von der Disziplinarkommission eindeutig festgestellt worden sein, so hat diese gemäß §13 DÖM 2020/21 vorzugehen. Die Austragung eines Wettspieles auf der Anlage des zugelosten jeweiligen Wettspielgegners unter Aufgabe des Platzwahlrechtes ist grundsätzlich verboten. Eine diesbezügliche Ausnahmeregelung könnte nur der ÖEHV treffen.

- 4) Infolge höherer Gewalt ausgefallene Spiele sind ehestmöglich nachzutragen. Können sich die Teams auf keinen neuen Austragstermin einigen, ist der neue Spieltermin vom ÖEHV festzusetzen.

Alle infolge höherer Gewalt oder aus irgendwelchen anderen Gründen nicht durchgeführten Spiele der Grunddurchgänge und Play-offs müssen spätestens bis zu dem vom ÖEHV festgesetzten Endtermin (DEBL & DEBL2 Grunddurchgang 14. Februar 2021, DEBL3 Grunddurchgang 21. Februar 2021) nachgetragen werden. Nach diesen Terminen ausgetragene Spiele werden für die Teilnahme an den Play-offs bzw. für die Tabellenerstellung nicht mehr berücksichtigt.

- 5) Grundsätzlich ist der Spielbeginn so anzusetzen, dass dem Gastverein die Anreise und Rückreise am Spieltag möglich ist. Darüber hinaus können Spiele nur im Einvernehmen beider Vereine und mit Zustimmung des ÖEHV durchgeführt werden.

§ 6 MEISTERTITEL, SIEGER, EHRENZEICHEN

- 1) Der Sieger einer Meisterschaft erhält 28 Ehrenzeichen in Gold. Der Vize-Meister erhält 28 Ehrenzeichen in Silber.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2020/21
(Dfbst. Damen 2020/21)



- 2) Auf eigene Kosten können im Einvernehmen mit dem ÖEHV Ehrenzeichen nachbestellt werden.

§ 7 SPIELBERECHTIGUNG

- 1) Spielberechtigt ist jede für einen Verein beim ÖEHV lizenzierte Spielerin. Im Falle von ausländischen Mannschaften bestätigt der jeweilige nationale Verband die Einhaltung der IIHF Transferbestimmungen sowie die nationalen Lizenzierungsbestimmungen. Transferschluss für die Dameneishockey Meisterschaften ist der 31. Januar 2021.
- 2) Eishockeyösterreicherinnen gelten nicht als sogenannte internationale Transferspielerinnen. Sie werden demnach wie inländische Spielerinnen behandelt und sind in der Folge für Vereine unbeschränkt spielberechtigt.

Den Status einer Eishockeyösterreicherin behält eine Spielerin auch dann, wenn sie ihre Karriere unterbricht oder aus dem Ausland wieder nach Österreich zurückkehrt.

Eishockeyösterreicherinnen gleichgestellt, sind Nachwuchsspielerinnen, die EU-Bürger sind und deren Familie (zumindest ein Elternteil) vor Erreichen des 17. Geburtstages der Spielerin nachweislich nach Österreich übersiedelt ist, in Österreich den Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt für mindestens ein (1) Jahr nachweisen kann, sowie zumindest ein Elternteil in Österreich sozialversicherungspflichtig ist. Die Nachwuchsspielerin muss überdies mit den Eltern oder zumindest dem in Österreich lebenden und hier sozialversicherten Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben.

Die Einschätzung des Status Eishockeyösterreicherin obliegt dem ÖEHV und ist zwingend von Vereinsseite schriftlich zu beantragen.

- 3) Jugendliche sind jene Spielerinnen, die am 1. Jänner des laufenden Verbandsjahres das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben. Das Verbandsjahr erstreckt sich jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai des folgenden Kalenderjahres. Sie sind für Seniorenbewerbe spielberechtigt, wenn ein ärztlicher Tauglichkeitsbefund "für Seniorenwettbewerb geeignet" beim Verein aufliegt.
- 4) Pro Saison darf **nur ein Leihvertrag** pro Spielerin abgeschlossen werden. Dies ist bis zum 31. Januar 2021 möglich. Bei Auflösung eines Leihvertrages fällt die Spielerin zu ihrem Stammverein zurück und ist dort spielberechtigt. Die Auflösung des Spielerleihabkommens ist jedoch nur in der Transferzeit (31. Januar 2021) möglich.
- 5) Österreichische B-Lizenz Spielerinnen sind grundsätzlich erlaubt, wenn die Bestimmungen des ÖEHV erfüllt werden (siehe §9).
- 6) Die Kadermeldungen der ÖSM/ DEBL/ DEBL2/ DEBL3 erfolgen über das vom ÖEHV bereitgestellte Meldesystem MyTeam sowie das vom ÖEHV bereitgestellte Formular. Die Kadermeldungen müssen in der DEBL bis **2. Oktober 2020, 12.00 Uhr** in der DEBL2/ DEBL3 bis **19. Oktober 2020, 12.00 Uhr** an info@eishockey.at übermittelt werden. Nachmeldungen von teilnahmeberechtigten Spielerinnen müssen bis spätestens Freitag 12:00 in den jeweiligen Kadern ergänzt werden. Später eintreffende Meldungen können vor dem Wochenende nicht mehr berücksichtigt werden. Für Spiele unter der Woche gilt als späteste Nachmeldefrist 16:00 Uhr des jeweiligen Tages, mindestens jedoch drei Stunden vor Spielbeginn.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2020/21
(Dfbst. Damen 2020/21)



§ 8 AUSBILDUNGLIZENZ-REGULATIV (B-Lizenzen)

1) Kooperationsmöglichkeiten zwischen Vereinen

a) *Spielgemeinschaften*

Jeder Verein hat die Möglichkeit, beim ÖEHV um eine Spielgemeinschaft anzusuchen.

Eine Spielgemeinschaft darf grundsätzlich nur aus zwei Vereinen (Ausnahme Landesleistungszentren) gebildet werden und hat jeweils nur für eine Saison Gültigkeit. Eine Verlängerung über Antrag ist möglich.

Sinn und Zweck von Spielgemeinschaften soll sein, die Ermöglichung personenschwacher Vereine durch Zusammenschluss an Meisterschaftsbewerben teilzunehmen bzw. spielstärkere Mannschaften für höhere Ligen zu bilden.

Für die Spielgemeinschaft benötigt es ein Ansuchen an den ÖEHV mit:

- der Nennung der beiden Vereine
(Unterschrift zeichnungsberechtigter Funktionäre beider Vereine)
- Bekanntgabe der Liga (Altersklasse), in der die Spielgemeinschaft tätig werden soll
- Bekanntgabe eines verantwortlichen Funktionärs (Federführung) für die Spielgemeinschaft
- Meldung, ob die Spielerinnen bei ihrem Verein an anderen Meisterschaften teilnehmen möchten

Nach Genehmigung durch den ÖEHV

- Liste der in Aussicht genommenen Spielerinnen beider Vereine
- Antrag auf Ausstellung einer B-Lizenz über das Online Portal bzw. die ÖEHV-Geschäftsstelle

b) *Farmteam*

- i. Ein Team einer höheren Spielklasse (z.B. EWHL) kooperiert mit einem eigenständigen Team einer niedrigeren Spielklasse (z.B. DEBL). Hier müssen die in Frage kommenden Spielerinnen der höheren Spielklasse (maximal fünf) auf einer Liste genannt werden. Genannt werden dürfen ausnahmslos nur jene Spielerinnen, welche nicht auf Cut Off Listen o. ä. des Vereines der höheren Spielklasse gehören.
 - ii. In den Landesligen benötigen die Vereine die Zustimmung des jeweiligen Landesverbandes.
- 2) Eine zweite Mannschaft ist ein Teil des Stammvereines; sie hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, und sind im Innen- und Außenverhältnis allein die der Vereinsbehörde gemeldeten Organe und deren Bevollmächtigte verantwortlich.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2020/21
(Dfbst. Damen 2020/21)



§ 9 KADERREGULIERUNG

1) *Österreichische Staatsmeisterschaft Dameneishockey (ÖSM)*

Spielberechtigt ist jede vom ÖEHV im MyTeam Portal bestätigte und freigegebene Spielerin, wenn sie ordnungsgemäß lizenziert wurde. Sollte eine Spielerin für zwei Vereine lizenziert sein (EWHL und DEBL) ist sie bis spätestens 22. Februar 2021, 12.00 Uhr einem Verein zuzuordnen. Diese Zuordnung wird bestimmt durch den Stammverein bzw. wenn beide Vereine nicht Stammverein sind durch den DEBL-Verein. Transferkartenspielerinnen: siehe §3 Abs.4

2) *Dameneishockey Bundesliga (DEBL)*

Spielberechtigt ist jede vom ÖEHV im MyTeam Portal bestätigte und freigegebene Spielerin, wenn sie ordnungsgemäß lizenziert wurde. Sind Spielerinnen zusätzlich in einer höheren Damenliga (EWHL) im Einsatz, ist der Einsatz in der Dameneishockey Bundesliga (DEBL) ausschließlich gestattet, wenn die Spielerin nicht zu den neun (9) besten Spielerinnen (8 Feldspielerinnen plus 1 Torhüterin) ihres Teams gehört.

Sollten hierbei mehr als die durch das EWHL-Reglement maximal pro Spiel erlaubten ausländischen Transferkartenspielerinnen (ausgenommen Eishockeyösterreicherinnen) betroffen sein, können über diese Anzahl hinaus gehende ausländische Transferkartenspielerinnen in der DEBL spielen, solange sie in der EWHL nicht mehr als 20% der Spiele bestreiten.

Die Cut-Off Listen müssen bis **spätestens 30. September 2020** an info@eishockey.at übermittelt werden. Cut-Off Listen können vom Verein in begründeten Fällen während der Saison abgeändert werden, ebenso können andere Vereine beim ÖEHV in begründeten Fällen einen Antrag auf Änderung stellen. Die Entscheidung liegt beim ÖEHV und ist unanfechtbar.

Spielerinnen ohne gültiger Lizenz sind nicht spielberechtigt. Alle minderjährige Spielerinnen müssen ein ärztliches Attest inklusive einer unterschriebenen Erklärung (in Deutsch) der Spielerin und der Erziehungsberechtigten beilegen und dem ÖEHV vor dem ersten Einsatz an info@eishockey.at übermitteln. Sollte diese Erklärung einer minderjährigen Spielerin nicht vorliegen, ist diese nicht spielberechtigt. Mindestalter gilt für Spielerinnen des Jahrgangs 2008 und älter.

Neben Spielerinnen auf Cut Off Listen sind für das Finalturnier zusätzlich jene Spielerinnen nicht spielberechtigt, die älter als 24 Jahre alt sind, in der EWHL spielen und nicht mindestens 50% der Spiele in der DEBL gespielt haben (Ausnahme bei nachgewiesenen Verletzungen).

3) *Dameneishockey Bundesliga 2 (DEBL2)*

Spielberechtigt ist jede vom ÖEHV im MyTeam Portal bestätigte und freigegebene Spielerin, wenn sie ordnungsgemäß lizenziert wurde. Statt der bisherigen Cut Off Listen werden die Vereine die Kader der betroffenen Teilnehmer zugesandt bekommen. Vor dem ersten Spiel haben die Vereine dann eine Einspruchsfrist, in der Änderungen dieser Kader beantragt werden können. Wenn der Kader fixiert ist, sind alle Spielerinnen daraufhin in der DEBL2 spielberechtigt. In Streitfällen entscheidet der ÖEHV endgültig.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2020/21
(Dfbst. Damen 2020/21)



Spielerinnen ohne gültiger Lizenz sind nicht spielberechtigt. Alle minderjährigen Spielerinnen müssen ein ärztliches Attest inklusive einer unterschriebenen Erklärung (in Deutsch) der Spielerin und der Erziehungsberechtigten beilegen und dem ÖEHV vor dem ersten Einsatz an info@eishockey.at übermitteln. Sollte diese Erklärung einer minderjährigen Spielerin nicht vorliegen, ist diese nicht spielberechtigt. Mindestalter gilt für Spielerinnen des Jahrgangs 2009 und älter.

Dem ÖEHV obliegt die Überprüfung während der gesamten Meisterschaften, ob die genannten Bestimmungen eingehalten worden sind. Der ÖEHV ist berechtigt, die Nennungsliste jederzeit zu korrigieren. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist nicht möglich.

4) Dameneishockey Bundesliga 3 (DEBL3)

Spielberechtigt ist jede vom ÖEHV im MyTeam Portal bestätigte und freigegebene Spielerin.

Spielerinnen der EWHL (aktuelle Saison) sowie Spielerinnen, welche in der Saison 2019/20 bereits Spiele mit dem A- und/oder U18-Nationalteam absolviert haben, sind generell nicht spielberechtigt.

Statt der bisherigen Cut Off Listen werden die Vereine die Kader der betroffenen Teilnehmer zugesandt bekommen. Vor dem ersten Spiel haben die Vereine dann eine Einspruchsfrist, in der Änderungen dieser Kader beantragt werden können. Wenn der Kader fixiert ist, sind alle Spielerinnen daraufhin in der DEBL2 spielberechtigt. In Streitfällen entscheidet der ÖEHV endgültig.

Spielerinnen ohne gültiger Lizenz sind nicht spielberechtigt. Alle minderjährigen Spielerinnen müssen ein ärztliches Attest inklusive einer unterschriebenen Erklärung (in Deutsch) der Spielerin und der Erziehungsberechtigten beilegen und dem ÖEHV vor dem ersten Einsatz an info@eishockey.at übermittelt werden. Sollte diese Erklärung einer minderjährigen Spielerin nicht vorliegen, ist diese nicht spielberechtigt. Mindestalter gilt für Spielerinnen des Jahrgangs 2009 und älter.

Dem ÖEHV obliegt die Überprüfung während der gesamten Meisterschaften, ob die genannten Bestimmungen eingehalten worden sind. Der ÖEHV ist berechtigt, die Nennungsliste jederzeit zu korrigieren. Eine Anfechtung dieser Entscheidung ist nicht möglich.

§ 10 PFLICHTEN DES VERANSTALTERS

- 1) Dem Veranstalter obliegen die Vorbereitung und die administrative Durchführung des Spieles. Er ist insbesondere verpflichtet, für die Bereitstellung eines spielfähigen, den internationalen Normen entsprechenden Platzes, von Umkleieräumen für die Spielerinnen der Gastmannschaft und für die Bereitstellung des Ordnerdienstes zu sorgen und ebenso den Schiedsrichtern von den Spielerinnen getrennte Umkleieräume zur Verfügung zu stellen.
- 2) Der Veranstalter ist weiters verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten mittels E-Mail über den Spielort und die Beginnzeit des angesetzten Wettspieles bzw. über eine allfällige Nichtaustragung des Wettspieles mindestens 8 Tage vor dem Spieltag zu informieren.

Kurzfristige Terminfestsetzungen durch den ÖEHV sind von der 8-Tagesfrist ausgenommen. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird vom ÖEHV geahndet.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2020/21
(Dfbst. Damen 2020/21)



- 3) Der Veranstalter ist zur Absage eines Wettspieles ohne strafweisen Verlust der Punkte nur dann berechtigt, wenn das Spielfeld durch Tauwetter oder durch einen, kurze Zeit vorangegangenen, Schneefall bzw. durch andere Fälle höherer Gewalt unspielbar geworden ist. Hierbei muss eine Überprüfungsmöglichkeit durch den ÖEHV gewährleistet sein.
- 4) Der Veranstalter hat die Absage sofort dem ÖEHV zu melden und ist außerdem verpflichtet, seinen Gegner sowie die nominierten Schiedsrichter bzw. den zuständigen Schiedsrichterreferenten so rechtzeitig von der Absage zu verständigen, dass die Gastmannschaft und die Schiedsrichter mindestens 3 Stunden vor der Abfahrt davon Kenntnis erlangen.

Alle Kosten, die der Gastmannschaft oder den Schiedsrichtern aus der Unterlassung der rechtzeitigen Absagemeldung entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.

- 5) Der Veranstalter ist verpflichtet, der Gastmannschaft mindestens 25 Stück Akteurkarten für Spieler und Funktionäre zu übergeben (sofern es Tickets gibt). Jedes ÖEHV-Präsidiumsmitglied, jeder hauptamtliche ÖEHV-Mitarbeiter, der GM Dameneishockey und der Verbandstrainer haben bei jedem Spiel Anspruch auf zwei Sitzplatzkarten der 1. Kategorie. Eine Weitergabe solcher Karten ist nicht gestattet.
- 6) Für jeden entsandten Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Beobachter ist an der Kasse je eine Pflichtkarte (Sitzplatz) zu hinterlegen (sofern es Tickets gibt). Der Veranstalter ist verpflichtet, staatlich geprüften Trainern mit gültiger A-Lizenz (Trainerausweis für die Saison 2020/21) und staatlich geprüften Instruktoren mit gültiger B-Lizenz (Instruktorausweis für die Saison 2020/21) jeweils 1 Sitzplatzkarte kostenlos zur Verfügung zu stellen (sofern es Tickets gibt).
- 7) Nicht amtierende Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis haben ebenfalls Anspruch auf eine Sitzplatzkarte (sofern es Tickets gibt), die 24 Stunden vor dem Spieltermin beim Veranstalter anzufordern ist. Eine Weitergabe dieser Karte sowie ein Eintritt ohne gültige Sitzplatzkarte, nur mit dem Schiedsrichterausweis, sind nicht gestattet.
- 8) Für jedes Spiel eines Vereines des ÖEHV gilt der offizielle Spielbericht des ÖEHV/HockeyData Live Scoring. Dies gilt für alle Ligen des Österreichischen Eishockeyverbandes sowie der Landesverbände des ÖEHV.
- 9) Die Schiedsrichtergebühren unterliegen der jeweiligen Gebührentabelle des ÖEHV bzw. seinen Landesverbänden bzw. dem zuständigen Gremium des Ungarischen Schiedsrichterreferates.
- 10) Der Veranstalter hat mindestens 20 Minuten vor Beginn eines Wettspieles dem Schiedsrichter das von beiden Vereinen ordnungsgemäß ausgefüllte Formular (Spielbericht) zu übergeben.
- 11) Die Veranstalter haben die Zeitnehmer anzuhalten, dass die Mannschaften 5 Minuten vor Spielbeginn auf die Eisfläche gerufen werden, um einen pünktlichen Beginn zu gewährleisten.
- 12) Die Drittpausen haben 15 Minuten zu betragen. Nach Ablauf von 12 Minuten muss jede Mannschaft unaufgefordert selbständig mit der jeweiligen Startaufstellung das Eis betreten. Bei Spielbeginn nicht eingesetzte Spieler haben ohne Aufwärmen unverzüglich die Spielerbank aufzusuchen.
- 13) In Verbindung mit der Durchsage eines regulär erzielten Tores sind Werbedurchsagen in einer Maximaldauer von 5 Sekunden erlaubt.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2020/21
(Dfbst. Damen 2020/21)



- 14) Bei jedem Spiel hat die Heimmannschaft das Recht, die Dressenfarbe zu wählen, dies ist bei der Einladung bekannt zu geben. Bei zu ähnlichen Trikotfarben muss der Heimverein auf Aufforderung des Schiedsrichters das Trikot wechseln.
- 15) Der Veranstalter ist verpflichtet, unmittelbar nach Spielende den Spielbericht an die entsprechenden nachfolgenden Stellen zu übermitteln. Bei Nichteinhaltung tritt die Disziplinarordnung (§55) des ÖEHV in Kraft.

ÖEHV Geschäftsstelle info@eishockey.at
ÖEHV Statistik Martin Kogler martin.kogler@hockey-group.at
- 16) Freundschaftsspiele gegen ausländische Vereine bedürfen der vorigen Genehmigung durch den ÖEHV, wobei die Meldung mind. acht Tage vor geplanter Durchführung des Spieles, dem ÖEHV zu erstatten ist. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist mit einer Bestrafung nach §55 DO des ÖEHV zu rechnen.
- 17) Die Verwendung des Goalpegsystems ist nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen.
- 18) Bei allen Dameneishockey-Spielen muss eine Rettung bzw. ausgebildeter Sanitäter (mit Notfallausbildung und Notfallausrüstung) vor Ort anwesend sein. **Der Sanitäter muss sich bei Schiedsrichter spätestens 20 Minuten vor Spielbeginn bei beiden Mannschaften und den Schiedsrichtern vorstellen.** Nach dem Spiel muss der medizinische Bereitschaftsdienst bei beiden Mannschaften nachfragen, ob medizinische Hilfe benötigt wird. Wenn nicht, dann muss der medizinische Bereitschaftsdienst sich noch bei den Schiedsrichtern verabschieden. Die Überprüfung findet durch das Schiedsrichterteam statt, bei Nichtvorhandensein gilt die aktuelle Fassung der Disziplinarordnung des ÖEHV (DO §55).

§ 11 PFLICHTEN DER GASTMANNSCHAFT

- 1) Ist dem reisenden Verein aus irgendwelchen Gründen bis zur Abreise keine Verständigung gemäß §10 Abs. 2 zugegangen und bringt eine telefonische Rückfrage beim ÖEHV auch keine Aufklärung, hat der reisende Verein ungeachtet dessen bei einer angenommenen Beginnzeit von 19:30 Uhr zum Spielort anzureisen. Alle aus einem solchen Versäumnis entstandenen Kosten hat der Heimverein zu tragen.
- 2) Absagen oder Nichtantreten aus irgendwelchen Gründen (Erkrankung von Spielern, Urlaubsschwierigkeiten etc.) ziehen Punkteverlust sowie Ersatz der nachgewiesenen Kosten für die Vorbereitung des Spieles, für Plakate, für Rundfunk und Presse, für Platzmieten etc. an den Veranstalter nach sich (siehe §32 DO des ÖEHV).

§ 12 SPIELEINLADUNGEN & -VERSCHIEBUNGEN, SPIELAUSFÄLLE & SPIELBERICHTE

1) **Spieleinladungen & -verschiebungen**

Spieleinladungen & -verschiebungen sind ausnahmslos über das MyTeam Tool (HockeyData) zu übermitteln.

Spieleinladungen sind mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Spiel zu versenden und dessen Erhalt muss spätestens 7 Tage vor dem anberaumten Spiel bestätigt werden.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2020/21
(Dfbst. Damen 2020/21)



Spielverschiebungen sind mindestens 14 Tage vor dem anberaumten Spiel zu beantragen. Eine von beiden Vereinen bestätigte Spielverschiebung muss mindestens 7 Tage vor dem anberaumten Spiel vorliegen. Für jede Spielverschiebung wird eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von EUR 20,- verrechnet.

Spielverschiebungen, welche nicht mit dem MyTeam Tool unter Berücksichtigung der genannten Frist beantragt wurden ziehen eine Strafgebühr nach § 55 DO in der Höhe von EUR 50,- nach sich, sofern die Spielverschiebung nicht aufgrund höherer Gewalt zustande gekommen ist.

2) Nicht durchgeführte Spiele

Alle infolge höherer Gewalt oder aus irgendwelchen anderen Gründen nicht durchgeführten Spiele müssen spätestens bis zu dem vom ÖEHV festgesetzten Termin nachgetragen werden. Nach diesen Terminen ausgetragene Spiele werden für die Wertung in der Meisterschaft nicht mehr berücksichtigt.

3) Spielberichte

Der Veranstalter ist verpflichtet unmittelbar nach Spielende den leserlich ausgefüllten (Original-) Spielbericht an die entsprechenden nachfolgenden Stellen zu schicken.

ÖEHV Geschäftsstelle
ÖEHV Statistik

Martin Kogler

info@eishockey.at
martin.kogler@hockey-group.at

Bei Nichteinhaltung tritt die Disziplinarordnung (§55) des ÖEHV in Kraft und wird eine Strafe in der Höhe von EUR 20,- ausgesprochen, sofern der entsprechende Spielbericht nicht bis 09:00 Uhr am Folgetag eingelangt ist.

§ 13 SCHIEDSRICHTER

- 1) Die Schiedsrichter für das einzelne Wettspiel werden durch den zuständigen Schiedsrichterlandesreferenten bestimmt. Meisterschaftsspiele dürfen nur von Verbandsschiedsrichtern geleitet werden. Die Austragung eines Meisterschaftsspieles unter Leitung eines Nichtverbandsschiedsrichters ist unzulässig. Nominierte Schiedsrichter sind zu akzeptieren.

Die Ablehnung nominierten Schiedsrichter wird vom ÖEHV nicht zur Kenntnis genommen. Tritt eine Mannschaft wegen der Ablehnung eines Schiedsrichters nicht an, wird dieses Spiel mit 5:0 für den Gegner strafbeglaubigt.

Darüber hinaus behält sich der ÖEHV weitere Maßnahmen, unter Umständen sogar den Ausschluss aus der laufenden Meisterschaft, vor.

- 2) Wenn drei Schiedsrichter nominiert sind und einer infolge Verletzung nicht amtieren kann, so ist das Spiel von den beiden verbleibenden Schiedsrichtern (2-Mann-System) zu leiten.

Kann obigen Bestimmungen nicht entsprochen werden oder sind die angeforderten und nominierten Verbandsschiedsrichter nicht erschienen und auch nachweisbar, ein anderer Verbandsschiedsrichter nicht erreichbar, muss das Spiel neu angesetzt werden. Ein Ablehnungsrecht steht den beteiligten Vereinen nicht zu.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2020/21
(Dfbst. Damen 2020/21)



- 3) Nach Übernahme der Spielberichte hat der Schiedsrichter das Recht, die Identität und Spielberechtigung der Spieler zu überprüfen. Nach Spielende ist je eine Kopie des Spielberichtes an das Schiedsrichtergespann sowie jeden Verein auszuhändigen. Das Original wird gemäß §12 Abs. 3 übermittelt.
- 4) Die Schiedsrichter sind für die Richtigkeit der gesamten Eintragungen am Spielbericht (Drittel- und Endresultat, Strafen etc.) verantwortlich.
- 5) Die Schiedsrichter haben dafür zu sorgen, dass sich auf der Spielerbank im Dress nur Spielerinnen befinden, welche im Spielbericht namentlich angeführt sind. Am Spiel dürfen nur Spielerinnen teilnehmen, welche im Spielbericht zu Spielbeginn aufscheinen.
- 6) Der Spielbericht und allfällige Berichte sind durch die Schiedsrichter unmittelbar, spätestens an dem Spieltag folgenden Tag bis 12.00 Uhr der ÖEHV Geschäftsstelle zu übermitteln. Bei einer entsprechenden Nichteinhaltung treten die jeweils zwischen dem ÖEHV und Schiedsrichterreferat geltenden Disziplinarmaßnahmen in Kraft. Den Spielbericht ergänzende Berichte (Anzeigen) mit Spielberichtskopie sind ebenfalls in obiger Frist den Vereinen zu übermitteln.
- 7) Sämtliche den Schiedsrichtern zu leistenden Vergütungen sind vom Veranstalter gemäß §10 Abs. 9 zu entrichten

§ 14 WERTUNG

- 1) Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

Sieg 3 Punkte, Unentschieden je 1 Punkt, Sieg in Verlängerung bzw. Penalty-Schießen 1 Zusatzpunkt, Niederlage kein Punkt. Sieger einer Gruppe oder Klasse ist jene Mannschaft, die die meisten Punkte erreicht hat (Ausnahme siehe Corona-Bestimmungen)
- 2) In den Meisterschaften erfolgt die Rangordnung nach IIHF Sports Regulations und den IIHF Statutes & Bylaws.
- 3) Bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Mannschaften für irgendeinen Rang gelten die folgenden Regeln:
 - a) Haben zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, dann wird die Platzierung entschieden durch die Resultate (direkte Begegnung), welche in den Spielen zwischen diesen Mannschaften erzielt wurden.
 - b) Wenn auch aufgrund der untereinander ausgetragenen Spiele zwischen allen oder einigen Mannschaften noch Punktgleichheit besteht, so findet die Wertung nach dem Torverfahren statt. Dabei wird die Anzahl der Tore, die zu Ungunsten der Mannschaft zählen, von den Toren, die für die Mannschaft zählen, abgezogen; die Mannschaft mit dem größten positiven Überschuss oder dem kleinsten negativen Unterschied hat den Vorrang.

Wenn Mannschaften auch nach der Tordifferenz gleich sind, hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von Toren zu ihren Gunsten Vorrang.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2020/21
(Dfbst. Damen 2020/21)



- c) Besteht noch immer Gleichheit, dann zählt das Torverhältnis aller in der Gruppe gespielten Spiele, sofern die Mannschaften, zwischen denen Gleichheit besteht, gegen die gleichen Gegner gespielt haben.
- d) Wenn Mannschaften auch gleiche Tordifferenzen aus allen Spielen haben, dann hat die Mannschaft mit der größeren Anzahl von geschossenen Toren Vorrang.
- e) Wenn zwei Mannschaften nach ihrem letzten gemeinsamen Spiel in der Gruppe absolut klar punktgleich sind, dann ist dieses Spiel nach den Regeln für Play-off-Spiele zu verlängern.

Diese Wertung wurde in Übereinstimmung mit IIHF Sports Regulation und den IIHF Statutes & Bylaws erstellt. Weiters zu beachten gelten die ÖEHV Corona-Bestimmungen.

§ 15 BEGLAUBIGUNG DER WETTSPIELE

- 1) Die Beglaubigung der Wettspiele wird aufgrund der Spielberichte und allfälliger Mitteilungen vom ÖEHV vorgenommen. Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden mit dem tatsächlich erzielten Resultat und Torergebnis beglaubigt.
- 2) In folgenden Fällen sind Wettspiele nicht mit dem erzielten Resultat und Torergebnis zu beglaubigen:
 - a) Ein Verein tritt zum ersten fälligen Meisterschaftsspiel nicht an: scheidet automatisch aus der Meisterschaft aus und muss im nächsten Spieljahr in der untersten Spielklasse beginnen
 - b) Ein Verein tritt nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner
 - c) Ein Verein tritt zum Rückspiel nicht an: Ergebnis 5:0 für den Gegner. Sollte jedoch beim Hinspiel ein besseres Torverhältnis erzielt worden sein, so wird dieses Ergebnis um ein Tor erhöht
 - d) Beide Vereine treten nicht an: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - e) Der Veranstalter hält den Spieltermin nicht ein: Ergebnis 5:0 für den Gegner (Ausnahme DÖM §9 Abs. 5)
 - f) Eine Mannschaft tritt ab oder das Spiel wird aus Verschulden einer Mannschaft abgebrochen: Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
 - g) Beide Mannschaften treten ab oder das Spiel wird aus Verschulden beider Mannschaften abgebrochen: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - h) Erstrebung unerlaubter Vorteile (Aufstellung unberechtigter Spieler etc.): Ergebnis 5:0 für den Gegner, falls das tatsächlich erzielte Torverhältnis nicht günstiger ist
 - i) Erstrebung unerlaubter Vorteile durch beide Vereine: Ergebnis 0:5 gegen jeden Verein
 - j) Abbruch des Spieles ohne Verschulden eines Vereins: Neuaustragung

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2020/21
(Dfbst. Damen 2020/21)



Wurden bereits zwei volle Spieldrittel gespielt, kann ein Nachtragsspiel angeordnet werden. Bei einem Nachtragsspiel muss ein volles Spieldrittel unter Übernahme des Spielstandes zum Zeitpunkt des Abbruches ausgetragen werden.

Bei Durchführung eines Nachtragsspieles oder Neuaustragung eines Spiels sind nur jene Spieler spielberechtigt, die am Tage des nicht vollendeten Spieles am Spielbericht aufgeschrieben sind. Wird ein Spiel wenige Minuten vor Schluss abgebrochen und kann in den fehlenden Minuten nach menschlichem Ermessen die bis dahin führende Mannschaft den Sieg nicht mehr verlieren, kann das Spiel mit dem beim Abbruch gegebenen Resultat beglaubigt werden.

- k) Ein oder beide Vereine sind gesperrt: Ergebnis 0:5 gegen den gesperrten Verein; dies gilt auch für Nachtragsspiele.
 - l) Der Disziplinarkommission des ÖEHV bleibt es im Einvernehmen mit dem GM für Dameneishockey vorbehalten, von einer Strafverifizierung in den vorgenannten Fällen abzusehen und eine Neuaustragung anzuordnen, wenn nach dem Bericht des GM Dameneishockey die Strafverifizierung wesentlichen nachteiligen Einfluss auf die Meisterschafts- und/oder Qualifikationschancen eines unbeteiligten dritten Vereines bewirken könnte.
- 3) Scheidet ein Verein aus der Meisterschaft aus, so sind bei Meisterschaftsbewerben mit einfacher Hin- und Rückrunde alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei Meisterschaftsbewerben mit doppelter Hin- und Rückrunde sind bei Ausscheiden eines Vereines vor Beendigung des zweiten Durchganges alle Resultate des ausscheidenden Vereines zu streichen. Bei einem Ausscheiden nach Beendigung des zweiten Durchganges werden die Resultate des ersten und zweiten Durchganges mit den erzielten Resultaten berücksichtigt und werden die restlichen Resultate gestrichen.
- 4) Ansuchen für Freundschaftsspiele müssen spätestens acht Werktage vor dem jeweiligen Spiel, für eine etwaige Genehmigung seitens des ÖEHV, bei der ÖEHV Geschäftsstelle eingereicht werden. (DO §55)

§ 16 NICHTANTRETEN EINER MANNSCHAFT, WARTEZEITEN, SPIELFÄHIGKEIT DES PLATZES

- 1) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten. Ist eine Mannschaft 30 Minuten nach dem festgesetzten Spielbeginn nicht mit wenigstens sieben Spielerinnen und einer Torfrau angetreten, gilt sie als zum Spiel nicht angetreten. Ausnahme: Bei Verspätungen auf der Anreisestrecke der Gastmannschaft infolge höherer Gewalt - der reisende Verein ist zu einer telefonischen Mitteilung verpflichtet - ist die Wartezeit auf maximal 1,5 Stunde zu erstrecken.
- 2) Ist das Spielfeld durch eine andere Sportdisziplin in Anspruch genommen oder muss mit dem Betreten wegen Eisherrichtung oder Neumarkierung noch etwas zugewartet werden, gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn sich ihre Spielerinnen in Spielkleidung beim Spielfeld aufhalten.
- 3) Der Gegner darf sich nicht weigern, unmittelbar nach Freimachung des Platzes anzutreten. Eine Mannschaft hat so lange in Spielbereitschaft zu bleiben, bis der Schiedsrichter eine endgültige Entscheidung über die Spielfähigkeit des Platzes getroffen hat.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2020/21
(Dfbst. Damen 2020/21)



§ 17 PROTEST

Hinsichtlich der Protesterhebung wird auf §26 Disziplinarordnung (DO) verwiesen.

§ 18 DOPINGBESTIMMUNGEN

Der ÖEHV weist darauf hin, dass für alle Vereine im Österreichischen Eishockeyverband generell Doping verboten ist.

Die Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG) in Verbindung mit dem WADA Code i.d.g.F. sind für alle Vereine bindend (siehe §19 der Satzungen des ÖEHV).

§ 19 GEGEN GEWALT IM SPORT

Siehe Satzung §20 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt

§ 20 FAIR PLAY CODE

Siehe Satzung §21 Integrität im Sport – Fair Play Code

§ 21 DATENSCHUTZGRUNDVERORDNUNG

Seit dem 25. Mai 2018 ist die neue Datenschutzgrundverordnung der EU in Kraft. (siehe Satzung §22 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)).

§ 22 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Hinsichtlich der Präventionsmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 sind die jeweils geltenden Bestimmungen und Verordnungen der Österreichischen Bundesregierung sowie der lokalen Behörden zu beachten. Zudem sind die ÖEHV-Covid-19 Bestimmungen einzuhalten.

Der ÖEHV behält sich das Recht vor, den Spielmodus einzelner ÖEHV-Meisterschaften während der Saison abzuändern, sollte dies aufgrund der Covid-19 Pandemie erforderlich sein.

§ 23 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) Alle Rechte für den Abschluss von Fernsehübertragungen sowie Online-Streaming unterliegen dem ÖEHV.
- 2) Alle Rechte zur Vermarktung und Veröffentlichung der Dameneishockey Meisterschaften unterliegen dem ÖEHV.
- 3) Die Bestimmungen der vorliegenden Meisterschaftsausschreibung gelten in Verbindung mit den Meldebestimmungen und der Disziplinarordnung sowie anderer anwendbarer Bestimmungen des ÖEHV.
- 4) In allen in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fällen steht dem ÖEHV das alleinige und unanfechtbare Recht zu, auszulegen und zu entscheiden.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

der Dameneishockeymeisterschaften
für das Spieljahr 2020/21
(Dfbst. Damen 2020/21)



- 5) Disziplinarstrafen (3 x 10 Minuten) ziehen folgende Geldstrafen nach sich:
- | | |
|-------------------------------------|-----------|
| Österreichische Staatsmeisterschaft | EUR 70,-- |
| Dameneishockey Bundesliga | EUR 70,-- |
| Dameneishockey Bundesliga 2 | EUR 70,-- |
| Dameneishockey Bundesliga 3 | EUR 70,-- |

Bei weiteren drei Disziplinarstrafen (3 x 10 Minuten) in derselben Spielsaison werden diese Strafsätze automatisch verdoppelt.

- 7) Die an den österreichischen Dameneishockeymeisterschaften teilnehmenden Vereine verpflichten sich mit ihrer Unterschrift zur bedingungslosen Einhaltung dieser Durchführungsbestimmungen.

Ort, Datum: _____

Vereinsname: _____

(Unterschrift des zeichnungsberechtigten Funktionärs & Vereinsstempel)